

# RS Vwgh 2001/6/19 2000/01/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

SPG 1991 §65 Abs1 idF 1999/I/146;

SPG 1991 §65 Abs1;

SPG 1991 §65 Abs5 idF 1999/I/146;

## Rechtssatz

Bei § 65 Abs. 1 SPG 1991 in der Stammfassung handelte es sich um eine Ermessensbestimmung; für eine Ermessensübung im Sinn des Gesetzes kam es insbesondere darauf an, ob (in welchem Ausmaß) Rückfallsgefahr bestand (vgl. grundlegend das Erkenntnis vom 16. Dezember 1998, Zl. 97/01/0793). Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die ehemalige Ermessensdeterminante "Rückfallsgefahr" mit der Neufassung durch die SPG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146, dergestalt Tatbestandselement des § 65 Abs. 1 SPG 1991 geworden ist, dass die erkenntungsdienstliche Behandlung eines Menschen neben dem Verdacht der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (bis zur SPG-Novelle 1999 kam es auf den Verdacht der Begehung eines gefährlichen Angriffs im Sinn des § 16 Abs. 2 und 3 SPG 1991 an) ergänzend voraussetzt, dass der Betroffene im Rahmen bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität tätig wurde oder dass die erkenntungsdienstliche Behandlung sonst zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe des Betroffenen erforderlich scheint.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010185.X01

## Im RIS seit

09.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)